



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 8 – 16. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Sicherheitsgruppe Justizvollzug Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Juli 2006 (4434-IV.6)	95
Einsatzgruppen in den Justizvollzugsanstalten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Juli 2006 (4434-IV.8)	96
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 11. Juli 2006 (4208-III.1)	98
Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. Juli 2006 (4208-III.1 3)	101
Personalstatistik Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. Juli 2006 (1441-I.1)	104
Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzuges Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 5. Juli 1993 vom 18. Juli 2006 (2402-IV.1)	106
Sechste Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. Juli 2006 (1430-II.1/1)	107
Geschäftsübersichten der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 26. Juli 2006 (1440-I.2)	114

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. Juli 2006	114
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 2006	114
Personalmeldungen	
Ernennungen	115
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	115
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	116
Ausschreibungen	116

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Sicherheitsgruppe Justizvollzug

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 10. Juli 2006
(4434-IV.6)

I.

1 Ziele und Aufgaben der Sicherheitsgruppe Justizvollzug

Die Sicherheitsgruppe Justizvollzug des Landes Brandenburg dient dazu, die Sicherheit in den brandenburgischen Justizvollzugsanstalten zu erhöhen.

Sie

- unterstützt das Ministerium der Justiz und die Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben,
- sensibilisiert das Sicherheitsbewusstsein der Bediensteten,
- berät des Ministerium der Justiz und die Leiter der Justizvollzugsanstalten in Sicherheitsfragen,
- zeigt bauliche, technische und administrativ-organisatorische Sicherheitsmängel in den Anstalten auf,
- wirkt bei der Auswertung und Aufarbeitung von Sicherheitsstörungen, besonderen Sicherheitslagen und außerordentlichen Vorkommnissen mit,
- konzipiert und koordiniert in Gestalt des Landeseinsatztrainers im Zusammenwirken mit der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel die Aus- und Fortbildung der Einsatzgruppen in den Anstalten,
- plant und leitet anstaltsübergreifende Einsätze der Einsatzgruppen auf Weisung des Ministeriums der Justiz,
- unterbreitet Vorschläge für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten und
- wirkt bei der Beschaffung sicherheitsrelevanter Ausrüstung für die Anstalten mit.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Sicherheitsgruppe

Der Sicherheitsgruppe gehören drei hauptamtliche sowie mindestens zehn nebenamtliche Bedienstete aus den Vollzugsanstalten des Landes und die verantwortlichen Einsatztrainer der Anstalten an. Die Mitglieder sollen

- über aufgabenbezogene besondere Fähigkeiten verfügen,
- vollzugserfahren,
- sensibel für Sicherheitsprobleme,

- für die Arbeit in der Sicherheitsgruppe motiviert und fortbildungsbereit und
- teamfähig sein.

2.2 Bestellung der Mitglieder der Sicherheitsgruppe

Die Mitglieder der Sicherheitsgruppe werden durch das Ministerium der Justiz im Benehmen mit den jeweiligen Anstaltsleitern befristet auf fünf Jahre bestellt. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Probejahr werden die hauptamtlichen Mitglieder ebenfalls für insgesamt fünf Jahre durch das Ministerium der Justiz bestellt. Die Bestellung der Mitglieder der Sicherheitsgruppe kann verlängert werden. Der Leiter der Sicherheitsgruppe ist ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Die nebenamtlich tätig werdenden Mitglieder können durch den Leiter der Sicherheitsgruppe mit bis zu 20 Prozent, die verantwortlichen Einsatztrainer maximal bis zu 10 Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur Tätigkeit in der Sicherheitsgruppe herangezogen werden. Auf Weisung des Ministeriums der Justiz können für anstaltsübergreifende Einsätze auch die Mitglieder der Einsatzgruppen aus den Anstalten herangezogen werden. Ein Einsatz sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Sicherheitsgruppe haben grundsätzlich Vorrang vor der sonstigen dienstlichen Tätigkeit der nebenamtlichen Mitglieder der Sicherheitsgruppe.

2.3 Dienstsitz und Dienstaufsicht

Die Sicherheitsgruppe hat ihren Dienstsitz bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Ihr werden die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel zweckgebunden über den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt.

Die hauptamtlichen Mitglieder der Sicherheitsgruppe unterstehen dienstrechtlich dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Die Fachaufsicht wird durch das Ministerium der Justiz ausgeübt.

Die nebenamtlichen Mitglieder der Sicherheitsgruppe unterstehen dienstrechtlich dem Leiter der jeweiligen Stammanstalt. Im Rahmen der Tätigkeit in der Sicherheitsgruppe ist der Leiter der Sicherheitsgruppe den Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt. Im Falle anstaltsübergreifender Einsätze der Einsatzgruppen erstreckt sich die Weisungsbefugnis des Leiters der Sicherheitsgruppe auch auf die Mitglieder der Einsatzgruppen.

3 Einsatzanordnung und Befugnisse der Sicherheitsgruppe

Die Sicherheitsgruppe wird im Auftrag des Ministeriums der Justiz tätig. Die Verantwortung des Anstaltsleiters gemäß § 156 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz wird dadurch nicht berührt.

Der Einsatz erfolgt auf Weisung des Ministeriums der Justiz. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können die

Sicherheitsgruppe zu Einsätzen anfordern. Bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Leiter der Sicherheitsgruppe selbst über den Einsatz und unterrichtet unverzüglich das Ministerium der Justiz.

Die Sicherheitsgruppe kann die Anstalten jederzeit betreten, alle Anstaltsbereiche aufsuchen und uneingeschränkt Unterlagen einsehen, soweit dies für den Einsatz erforderlich ist.

Der Anstaltsleiter wird durch das Ministerium der Justiz oder den Leiter der Sicherheitsgruppe vor einem Einsatz informiert, es sei denn, der besondere Charakter der Maßnahme steht dem entgegen.

Die Mitglieder der Sicherheitsgruppe weisen sich durch Vorlage eines Auftrages des Leiters der Sicherheitsgruppe aus. Der Anstaltsleiter ordnet die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Vollzugsmaßnahmen an.

Hält der Anstaltsleiter wesentliche Anstaltsbelange durch die Tätigkeit der Sicherheitsgruppe für gefährdet und kann ein Einvernehmen mit dem Leiter der Sicherheitsgruppe über das weitere Vorgehen nicht hergestellt werden, ist die Entscheidung des Ministeriums der Justiz herbeizuführen. Der Leiter der Sicherheitsgruppe ist dem Anstaltsleiter gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Jeder Einsatz in einer Anstalt endet grundsätzlich mit einem Abschlussgespräch der Einsatzgruppe. Hieran nimmt in der Regel der Anstaltsleiter teil.

4 Dokumentation

Über jeden Einsatz der Sicherheitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese leitet der Leiter der Sicherheitsgruppe dem jeweiligen Leiter der Justizvollzugsanstalt sowie dem Ministerium der Justiz zu.

Der Anstaltsleiter legt dem Ministerium der Justiz einen Bericht zu den festgestellten Mängeln und den ausgesprochenen Empfehlungen, insbesondere zu den von ihm in diesem Zusammenhang angeordneten Maßnahmen vor. Er übersendet dem Leiter der Sicherheitsgruppe eine Mehrfertigkeit dieses Berichts.

Das Tätigwerden der Sicherheitsgruppe ist auch im Übrigen zu dokumentieren.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 2005 (JMBl. S. 10) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Einsatzgruppen in den Justizvollzugsanstalten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 10. Juli 2006
(4434-IV.8)

I.

1 Aufgaben der Einsatzgruppen

Zur Bewältigung von besonderen Sicherheitsstörungen sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Einsatzgruppen zu bilden. Diese sind bei Sicherheitsstörungen heranzuziehen, die ohne Beteiligung externer Kräfte überwunden werden können. Hierzu gehören insbesondere körperliche Auseinandersetzungen mit und unter Gefangenen, das Verbringen von Gefangenen in besonders gesicherte Hafträume unter Anwendung unmittelbaren Zwangs, der Zugriff bei Verbarrikadierungen und die Unterstützung von Sofortmaßnahmen bei Bränden oder Katastrophenfällen. Bei Geiselnahmen, Meutereien und Bombendrohungen übernehmen vorrangig die Einsatzgruppen Sicherungsmaßnahmen bis zum Eintreffen der externen Kräfte.

Darüber hinaus werden die Mitglieder der Einsatzgruppen zur Begleitung von Aus- und Vorführungen besonders gefährlicher Gefangener herangezogen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen das Mitführen von Schusswaffen erforderlich ist. Die Mitglieder der Einsatzgruppen werden ferner bei anstaltsübergreifenden Einsätzen zur Bewältigung außergewöhnlicher Sicherheitslagen sowie bei größeren, auch anstaltsübergreifenden Durchsuchungen tätig.

2 Organisation der Einsatzgruppen

2.1 Einsatzgruppenmitglieder

Je Justizvollzugsanstalt sollen etwa 20 Prozent der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes Mitglieder der Einsatzgruppen sein. Sie sind in die normalen Dienstabläufe integriert. Etwa jeweils zehn Einsatzgruppenmitglieder bilden ein Ausbildungsteam.

2.2 Einsatztrainer

Für jedes Ausbildungsteam ist ein Einsatztrainer zu bestellen. Dieser führt in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt das Training der Einsatzgruppenmitglieder durch.

Unter den Einsatztrainern einer Justizvollzugsanstalt wird ein verantwortlicher Einsatztrainer bestimmt, dem die Organisation des Trainings der Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt obliegt. Ferner unterbreitet er dem Landeseinsatztrainer Vorschläge für notwendige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Zur Sicherstellung eines abgestimmten Zusammenwirkens der Einsatzgruppen mit der Sicherheitsgruppe Justizvollzug des Landes Brandenburg werden die verantwortlichen Einsatztrainer zu nebenamtlichen Mitgliedern der Sicherheitsgruppe bestellt und können zu Einsätzen der Sicherheitsgruppe herangezogen werden.

2.3 Landeseinsatztrainer

Der Landeseinsatztrainer ist hauptamtliches Mitglied der Sicherheitsgruppe. Er ist in Abstimmung mit der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel (Bereich Aus- und Fortbildung) verantwortlich für das Konzept und eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Einsatztrainer und der Einsatzgruppenmitglieder. Darüber hinaus begleitet er das Training der Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer in den Justizvollzugsanstalten. Er bildet die Einsatztrainer teilweise selbst aus und fort.

Der Landeseinsatztrainer ist zentraler Ansprechpartner für die verantwortlichen Einsatztrainer. Ihm sind in der Sicherheitsgruppe die verantwortlichen Einsatztrainer organisatorisch zugeordnet. Er koordiniert und leitet im Zusammenwirken mit dem Leiter der Sicherheitsgruppe anstaltsübergreifende Einsätze der Einsatzgruppen auf Weisung des Ministeriums der Justiz.

3 Verantwortungsstruktur im Einsatzfall

Die Entscheidung über das Tätigwerden der Einsatzgruppen trifft der Anstaltsleiter beziehungsweise ein von ihm autorisierter Bediensteter (Einsatzleiter). Der Einsatzleiter legt die Einsatzaufgabe fest und bestimmt den Handlungsrahmen.

Die einsatztaktischen Entscheidungen am Ort des Geschehens werden durch den Einsatzgruppenleiter getroffen, der jeweils im Einzelfall zu bestimmen ist. Im Idealfall ist dies ein Einsatztrainer. Der Einsatzgruppenleiter bestimmt die Zusammensetzung der Einsatzgruppe.

Die Gesamtverantwortung für den Einsatz obliegt dem Einsatzleiter.

4 Auswahl und Bestellung der Einsatzgruppenmitglieder und der Einsatztrainer

4.1 Anforderungen an die Einsatzgruppenmitglieder

Die Einsatztrainer und Einsatzgruppenmitglieder sollen in besonderem Maße über eine soziale Kompetenz verfügen, die sie in Einsatzsituationen besonnen und angemessen reagieren lässt. Von ihnen wird verlangt, konfliktfähig, stressresistent und belastbar zu sein. Darüber hinaus werden Teamfähigkeit, eine gute körperliche Fitness und eine hohe Einsatzbereitschaft gefordert.

4.2 Auswahl

Die Mitgliedschaft in den Einsatzgruppen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Entsprechende Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstaltsleiter zu richten, welcher sie im Falle eines positiven Votums dem Landeseinsatztrainer zuleitet. Können die Einsatzgruppen aufgrund einer zu geringen Anzahl an Mitgliedern ihren Aufgaben nicht gerecht werden, kann der Anstaltsleiter Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes verpflichten, Mitglied der Einsatzgruppen zu werden, soweit dem keine schwerwiegenden,

insbesondere gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Die Eignung der Bewerber für die Einsatzgruppen wird in einem in regelmäßigen Abständen durchzuführenden zentralen Auswahlverfahren festgestellt. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Verfahrens ist die Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

4.3 Bestellung

Die Mitglieder der Einsatzgruppen und der Einsatztrainer werden durch den jeweiligen Anstaltsleiter befristet für fünf Jahre bestellt. Eine Bestellung der verantwortlichen Einsatztrainer erfolgt durch die jeweiligen Anstaltsleiter in Abstimmung mit dem Landeseinsatztrainer und dem Leiter der Sicherheitsgruppe. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bestellung verlängert werden. Die Bestellung der verantwortlichen Einsatztrainer zu Mitgliedern der Sicherheitsgruppe und die des Landeseinsatztrainers erfolgt entsprechend den Regelungen zur Bestellung der (hauptamtlichen) Mitglieder der Sicherheitsgruppe Justizvollzug des Landes Brandenburg.

5 Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung der Einsatzgruppenmitglieder und der Einsatztrainer erfolgt zentral durch die Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel nach einem dort in Abstimmung mit dem Landeseinsatztrainer erarbeiteten Aus- und Fortbildungsprogramm. Die Ausbildung enthält vorrangig die Module „Deeskalations- sowie Eingriffs- und Sicherungstechniken“, „Schießausbildung“, „Einsatztaktik“, „Psychologie“ sowie „Straf- und Strafvollzugsrecht“. Die Ausbildung zu Einsatzgruppenmitgliedern und Einsatztrainern wird durch die Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel in regelmäßigen Abständen angeboten.

Die erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse sind in wöchentlichen zweistündigen Trainingseinheiten (Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer) zu vertiefen. Für dieses Training sind die Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer von ihren anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

Fortbildungsmaßnahmen für Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer sind in Abstimmung mit dem Landeseinsatztrainer in regelmäßigen Abständen zentral bei der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vorzusehen.

Den Mitgliedern der Einsatzgruppen und den Einsatztrainern ist nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Teilnahme an länderübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

Die Aus- und Fortbildung des Landeseinsatztrainers erfolgt nach einem gesonderten Aus- und Fortbildungsplan in Abstimmung mit der Dienstleistungsabteilung.

6 Ausstattung

Die Einsatzgruppenmitglieder werden gesondert ausgerüstet. Die notwendigen Hilfsmittel werden vom Landeseinsatztrainer benannt.

Für die Bereitstellung der erforderlichen Einsatz- und Trainingsmittel in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist der jeweilige Anstaltsleiter verantwortlich. Er wird hierbei vom Landeseinsatztrainer beraten.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Einsatzgruppen endet mit dem Ablauf der Bestellung, sofern diese nicht verlängert wird.

Sie kann aus zwingenden Gründen, bei Einsatztrainern in Abstimmung mit dem Landeseinsatztrainer beziehungsweise bei verantwortlichen Einsatztrainern auch in Abstimmung mit dem Leiter der Sicherheitsgruppe Justizvollzug, durch den Anstaltsleiter vorfristig beendet werden.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991
Vom 11. Juli 2006
(4208-III.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Mai 2002 (JMBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nummer 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

2. Nummer 4 d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In Nummer 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nr. 180 a), so sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. In Nummer 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, zum Beispiel anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.“
6. In Nummer 19 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „soll die Anwesenheit gestattet werden“ durch die Wörter „ist die Anwesenheit zu gestatten“ ersetzt.
7. Nach Nummer 19 a wird folgende Nummer 19 b eingefügt:

„19 b
Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle
der Bild-Ton-Aufzeichnung

Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.“
8. In Nummer 37 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
9. Nummer 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In Nummer 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.“

11. Nummer 89 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Mitteilung an den Verletzten“ angefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, so ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.“

12. In Nummer 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

13. In Nummer 93 Abs. 2 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

14. In Nummer 110 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180 a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“

15. Nummer 113 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), so macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind.“

16. In Nummer 117 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnete Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.“

17. In Nummer 138 Abs. 6 wird Satz 2 aufgehoben.

18. Nummer 140 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Standes der Strafvollstreckung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungen nach § 406d Abs. 1 und 2 StPO veranlasst die zum Zeitpunkt der Mitteilung für den Verfahrensabschnitt zuständige Stelle.“

19. In Nummer 142 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belehren“ ein Komma und die Wörter „sofern er nicht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war“ eingefügt.

20. Nummer 173 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt hat den Verletzten oder dessen Erben in der Regel und so früh wie möglich auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hinzuweisen.“

b) In Satz 3 wird im letzten Klammerzusatz die Angabe „§ 405 StPO“ durch die Angabe „§ 406 Abs. 1 StPO“ ersetzt.

21. In Nummer 177 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180 a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“

22. Nach Nummer 180 wird die folgende Überschrift und folgende Nummer 180 a eingefügt:

„3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

180 a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nr. 270 Satz 3). Ist dies der Fall, so sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Abs. 2, § 432 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in seiner Abschlussverfügung (Anklageschrift, Strafbefehlentwurf) die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO) und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese insbesondere dann, wenn dies die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung, auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil, angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG). Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den – auch die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Abs. 4 OWiG (§ 444 Abs. 3 i. V. m. § 440 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.“

23. Nummer 186 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird nach der Angabe „§ 256 Abs. 1“ die Angabe „Nummern 2, 3 und 4“ eingefügt.

- b) Im dritten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Ermittlungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100c und 100f Abs. 2 Satz 1 StPO“ eingefügt.
24. Nummer 192 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote zu Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „* abweichend Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt:
48 Stunden nach Zugang;
- Deutscher Bundestag, Bayern: 48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.);
- Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein:
48 Stunden nach Absendung.“
- b) Die Fußnote zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „* abweichend Bremen:
Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im Übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.
- Sachsen-Anhalt:
Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu richten.“
25. Nummer 207 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Klammer nach der Angabe „§ 129a“ ein Komma und die Angabe „129b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in der vierten Klammer nach der Angabe „§ 129a“ ein Komma und die Angabe „129b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „ohne Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten“ gestrichen.
26. Nummer 208 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „130“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ wird durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
27. In Nummer 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
28. In Nummer 220 Abs. 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:
- „Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.“
29. In der Überschrift vor Nummer 223 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.
30. Nummer 223 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des Jugendschutzgesetzes, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)* und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 9, Nr. 14 bis 20, Abs. 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung.“
- b) Die Fußnote zu Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „* Vergleiche Fundstellennachweise zum jeweiligen Landesrecht“.
31. Nummer 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „184“ ein Komma eingefügt und die Angabe „StGB oder §§ 6, 21 GJS“ durch die Angabe „184a, 184b, 184c StGB oder §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird das Wort „gewaltverherrlichend“ durch das Wort „gewaltdarstellend“ ersetzt.
32. Nummer 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.

33. In Nummer 227 werden die Angabe „§ 1 GjS“ durch die Angabe „§ 18 JuSchG“ und das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.

34. Nummer 228 wird wie folgt gefasst:

„228
Unterrichtung der Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Medien

Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine Schrift einen der in §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a und 184b StGB bezeichneten Inhalte hat, so übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Aufnahme der Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz. Die Ausfertigung soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.“

35. Nummer 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nummern 223 bis 228 Anwendung.“

36. In Nummer 255 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nummer 180 a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen.“

37. In Nummer 270 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nummer 180 a entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 11. Juli 2006
(4208-III.1 3)

Teil I

A. Verfahren über den Grund des Anspruchs

I. Entscheidung des Strafgerichts

Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) vor, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gemäß § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

II. Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen den Beschuldigten eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird diesem die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungsnachricht wird der Beschuldigte über sein Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt.

War die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Verletzten beantragt, so wird der Beschuldigte ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.

2. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag des Beschuldigten, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung. Hat die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Verfahrens die Sache gemäß § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Verwaltungsbehörde abgegeben, so wirkt sie in der Regel darauf hin, dass das Gericht nicht über die Entschädigungspflicht entscheidet, solange das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

III. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht

1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft dem Berechtigten unverzüglich eine Belehrung über sein Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Abs. 1 StrEG). Zugleich weist sie ihn auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragsfrist (§ 205 Abs. 2 SGB Sechstes Buch), hin.

2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Berechtigte anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahme der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B II Nr. 3 Buchstabe a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Abs. 2 StrEG).

B. Verfahren zur Feststellung der Höhe des Anspruchs

I. Behandlung des Entschädigungsantrages

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
 - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Berechtigten vollzogen worden sind,
 - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
 - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
 - d) ob Unterhaltsberechtigte gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
 - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob beziehungsweise in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z. B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
 - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass der Berechtigte Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu den Buchstaben a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizufügen.

3. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Der Berechtigte wird hiervon unterrichtet.

II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.

2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch des Berechtigten begründet ist sowie, ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben des Berechtigten und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:

- a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB Viertes Buch entnommen werden.
- b) Ausgaben, die der Berechtigte infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
 - aa) Sind dem Berechtigten Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
 - bb) Sind ihm nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) beziehungsweise des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
 - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
- c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.
- d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittenen rentenversicherungsrechtlichen Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass dem Antragsteller nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat der Antragsteller freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihm die hier gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat er rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubahlen. Hat der Antragsteller einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.

- e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstausfalls ersparten Beträge an Einkommen oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den der Berechtigte im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz).
- f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechtigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn der Berechtigte ohne den Verdienstausfall Beträge verzinslich angelegt hätte).
- g) Beauftragt der Berechtigte einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche, so sind die dafür entstandenen Gebühren (vgl. § 118 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) als Teil des Vermögensschadens in der Regel erstattungsfähig. Eine Vorteilsausgleichung (Nr. 2 b) findet insoweit nicht statt.
3. a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn der Unterhaltspflichtige infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und der Unterhaltsberechtigte ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).
- b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, den Berechtigten zu einer Erklärung aufzufordern, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet war oder gewesen wäre. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtschädigung einigen oder einen der Beteiligten oder einen Dritten bevollmächtigen, die Gesamtschädigung mit schuldbefreiender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).
- c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungsbetrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.
4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben des Berechtigten nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen des Berechtigten ab, so wird dieser in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen den Berechtigten sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.
5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,
- a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
- b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
- c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.
9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.

III. Entscheidung über den Anspruch

1. Die Entscheidung über den Anspruch wird dem Berechtigten durch die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 StrEG).
2. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird der Berechtigte über den Rechtsweg und die Klagefrist belehrt (vgl. § 13 Abs. 1 StrEG).
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der zuerkannten Entschädigung an.
4. Die für die Entscheidung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift der Entscheidung zu den Strafakten.

5. Beschreibt der Berechtigte den Rechtsweg, so ist der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu berichten.

IV. Außer-Kraft-Treten der Entscheidung

1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 StrEG berichtet der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens. Ist eine bereits festgesetzte Entschädigung noch nicht gezahlt, so ordnet die für die Entscheidung zuständige Stelle sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung an.
2. a) Tritt in den Fällen des § 14 Abs. 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. Diese entscheidet darüber, ob eine schon gezahlte Entschädigung bereits vor rechtskräftigem Abschluss des neuen Verfahrens zurückgefordert werden soll.
- b) Der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 StrEG steht der Erlass eines Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides gleich.
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle betreibt die Wiedereinziehung einer geleisteten Entschädigung.

C. Vertretung

1. Gibt der Beschuldigte oder der Berechtigte Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht des Vertreters geprüft. Grundsätzlich berechnen weder die Vollmacht des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.
2. Wird der Beschuldigte in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einem Verteidiger vertreten, der nach § 145a StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen in Empfang zu nehmen, so wird diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an den Beschuldigten oder Berechtigten persönlich bewirkt.
3. Die Entschädigungssumme darf an einen Vertreter nur gezahlt werden, wenn dieser nachgewiesen hat, dass er von dem Berechtigten zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist.

D. Entschädigung nach Einspruch im Bußgeldverfahren

1. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG).

2. Sind in einem Bußgeldverfahren, das von der Verwaltungsbehörde nicht abgeschlossen worden ist (vgl. § 110 OWiG), Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG vollzogen worden, so finden die Abschnitte A bis C Anwendung. Daher hat zum Beispiel die Staatsanwaltschaft den Betroffenen nach Maßgabe des Abschnitts A II Nr. 1 zu belehren, wenn sie das Bußgeldverfahren, in dem Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG durchgeführt worden sind, nach Einlegung des Einspruchs einstellt.

Teil II

- A. Prüfungsstelle im Sinne des Teils I Buchstabe B ist der Generalstaatsanwalt.
- B. Über Entschädigungsansprüche entscheidet der Generalstaatsanwalt.

In Fällen besonderer Bedeutung sind die Vorgänge mit einem Entscheidungsvorschlag dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

Teil III

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 3. August 1998 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 2001 (JMBl. S. 151), tritt außer Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Personalstatistik

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 18. Juli 2006
(1441-I.1)

Im Einvernehmen mit der Senatorin für Justiz des Landes Berlin treffe ich folgende Regelung:

I.

A. Allgemeines

Die Personalstatistik über den Personalbestand und die Personalverwendung wird nach folgenden Vordrucken erstellt:

J Kammern und Senate bei den Kollegialgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk

PÜ 1	Personalübersicht des Amtsgerichts
PÜ 2	Zusammenstellung der Personalübersichten der Amtsgerichte
PÜ 3	Personalübersicht des Landgerichts
PÜ 4	Zusammenstellung der Personalübersichten der Landgerichte
PÜ 5	Personalübersicht des Oberlandesgerichts
PÜ 7	Personalübersicht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
PÜ 8	Zusammenstellung der Personalübersichten der Staatsanwaltschaften bei dem Landgericht
PÜ 9	Personalübersicht der Generalstaatsanwaltschaft
PÜ 11a	Personalübersicht des Verwaltungsgerichts
PÜ 11b	Erhebungsbogen zur Personalübersicht des Verwaltungsgerichts
PÜ 11c	Personalübersicht der Verwaltungsgerichte
PÜ 14a	Personalübersicht des Finanzgerichts
PÜ 14b	Erhebungsbogen zur Personalübersicht des Finanzgerichts

B. Zu den einzelnen Vordrucken

Zur Ausfüllung der Vordrucke bestimme ich Folgendes:

Zum Vordruck J:

Die Präsidenten der Landgerichte stellen zum 31. Dezember eines jeden Jahres die zur Ausfüllung des Vordrucks J erforderlichen Angaben für ihren Bezirk zusammen und übermitteln sie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Dieser trägt die Angaben der Landgerichte in den Vordruck J ein, ergänzt den Vordruck um die das Oberlandesgericht betreffenden Angaben und übersendet diese Übersicht in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum Vordruck PÜ 1:

Die Präsidenten und die Direktoren der Amtsgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 1 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übermitteln jeweils bis zum 10. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an den Präsidenten des Landgerichts, der die Angaben bis zum 20. Januar eines jeden Jahres dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersendet.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllen die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte den Vordruck PÜ 1 zum Personalbestand aus. Sodann übermitteln sie die Angaben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an die Präsidenten der Landgerichte.

Zum Vordruck PÜ 2:

Die Präsidenten der Landgerichte stellen die Angaben der Amtsgerichte ihres Bezirks aus dem Vordruck PÜ 1 in dem Vordruck PÜ 2 zusammen und übersenden die aufgerechnete Zusammenstellung bis zum 20. Januar eines jeden Jahres dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Oberlandesgerichts fasst die Endergebnisse aus den Zusammenstellungen der Landgerichtsbezirke unter Verwendung des Vordrucks PÜ 2 zusammen, rechnet die Zusammenstellung auf und übersendet diese sowie die Zusammenstellung der

Landgerichtsbezirke bis zum 30. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum Vordruck PÜ 3:

Die Präsidenten der Landgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 3 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 20. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, der die Angaben bis zum 30. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz übersendet.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllen die Präsidenten der Landgerichte den Vordruck PÜ 3 zum Personalbestand aus. Sodann übermitteln sie die Angaben bis zum 20. Januar eines jeden Jahres an den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Zum Vordruck PÜ 4:

Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt die Angaben der Landgerichte aus den Vordrucken PÜ 3 in dem Vordruck PÜ 4 zusammen und übersendet die aufgerechnete Zusammenstellung bis zum 30. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum Vordruck PÜ 5:

Der Präsident des Oberlandesgerichts trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 5 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet jeweils bis zum 30. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllt er den Vordruck PÜ 5 zum Personalbestand aus. Sodann übersendet er den ausgefüllten Vordruck PÜ 5 bis zum 30. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum Vordruck PÜ 7:

Die Leitenden Oberstaatsanwälte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 7 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 10. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an den Generalstaatsanwalt, der die Angaben bis zum 20. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz übersendet.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllen die Leitenden Oberstaatsanwälte den Vordruck PÜ 7 zum Personalbestand aus. Sodann übermitteln sie den ausgefüllten Vordruck PÜ 7 bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an den Generalstaatsanwalt.

Zum Vordruck PÜ 8:

Der Generalstaatsanwalt stellt die Angaben der Staatsanwaltschaften seines Geschäftsbereichs aus den Vordrucken PÜ 7 in dem Vordruck PÜ 8 zusammen und übersendet die aufgerech-

nete Zusammenstellung unter Darstellung der Angaben der einzelnen Staatsanwaltschaften bis zum 20. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum Vordruck PÜ 9:

Der Generalstaatsanwalt trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen zur Personalverwendung in den Vordruck PÜ 9 fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersendet jeweils bis zum 20. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllt er den Vordruck PÜ 9 zum Personalbestand aus. Sodann übersendet er den ausgefüllten Vordruck PÜ 9 bis zum 20. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zu den Vordrucken PÜ 11a, PÜ 11b und PÜ 11c:

Die Präsidenten der Verwaltungsgerichte tragen die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen in den Vordruck PÜ 11b fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein und übersenden jeweils bis zum 10. Januar eines jeden Jahres den jeweils ausgefüllten Erhebungsbogen an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der die Angaben bis zum 20. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form dem Ministerium der Justiz übersendet.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllen die Präsidenten der Verwaltungsgerichte den Vordruck PÜ 11a aus und übernehmen dabei hinsichtlich der Angaben über die Personalverwendung die errechneten Zahlen aus dem Vordruck PÜ 11b. Sodann übersenden sie den ausgefüllten Vordruck PÜ 11a bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg stellt die Angaben der Verwaltungsgerichte aus den Vordrucken PÜ 11a in dem Vordruck PÜ 11c zusammen und übersendet die Zusammenstellung bis zum 20. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

Zu den Vordrucken PÜ 14a und PÜ 14b:

Der Präsident des Finanzgerichts trägt die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermittelnden Zahlen in den Vordruck PÜ 14b fortlaufend zum Schluss der entsprechenden Kalendervierteljahre ein.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres füllt er den Vordruck PÜ 14a aus und übernimmt dabei hinsichtlich der Angaben über die Personalverwendung die errechneten Zahlen aus dem Vordruck PÜ 14b. Sodann übersendet er den ausgefüllten Vordruck PÜ 14a bis zum 10. Januar eines jeden Jahres in elektronischer Form an das Ministerium der Justiz.

II.

Die Anordnung unter I. gilt bereits für den Erhebungszeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006, so dass die zum 31. De-

zember, 10., 20. und 30. Januar erforderlichen Zusammenstellungen und Übersendungen erstmals 2007 vorzunehmen sind. Der Erhebungszeitraum 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 bleibt unberücksichtigt.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 13. September 1996 (JMBl. S. 125) sowie Abschnitt I Nummer 6 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 2005 (JMBl. S. 145), außer Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Inanspruchnahme von Gefangenearbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzugs

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der Rundverfügung vom 5. Juli 1993
Vom 18. Juli 2006
(2402-IV.1)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 5. Juli 1993 (JMBl. S. 135), geändert durch Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Als Eigenbedarf der Dienstkräfte gilt der Bezug von solchen Leistungen der Justizvollzugsanstalt, die dem persönlichen Verbrauch oder der persönlichen Nutzung dienen. Zum Eigenbedarf der Dienstkräfte gehört auch der Bedarf

- des Ehegatten beziehungsweise Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht,
- der sonstigen Familienangehörigen, sofern der Bezugsberechtigte ihnen Unterhalt gewährt.“

2. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Für Fertigwaren und gärtnerische Produkte sind die Verkaufspreise zu berechnen, die für die Erzeugnisse allgemein festgesetzt sind.“

3. Nummer 4.6 wird gestrichen.

II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

**Sechste Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft
getretenen Neufassung der Anordnung über
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 19. Juli 2006
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Juni 2005 (JMBL. S. 59), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. September 2006 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 19. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 19. Juli 2006

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. Allg/6

1. In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Eine Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig. Bei einer Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der

Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

2. In Absatz 4 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übersandt.“

2. I/5

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 SchwarzArbG“ durch die Angabe „§§ 8, 13 Abs. 3 SchwarzArbG“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12 SGB III,“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III,“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 AÜG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 406, 407 SGB III oder“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11 SchwarzArbG,“ ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„§ 263 StGB, soweit der Täter eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1a, b und c SchwarzArbG bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach dem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, oder“.

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. Absatz 4 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1) 1 Nr. 1 an die Behörden der Zollverwaltung, die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]), soweit ein Zusammenhang mit einer Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger besteht sowie an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) zuständigen Behörden,

- 2) 1 Nr. 2 an die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit,
- 3) 1 Nr. 3, 4 an die Behörden der Zollverwaltung,“.
5. Die Einleitung der Anmerkung erhält folgende Fassung:
 „Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“
6. Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung für Hamburg erhält folgende Fassung:
 „Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt (M/V/S 14), Zentrale Schwarzarbeitsbekämpfung (ZLS).“
2. Die Anmerkung für Niedersachsen erhält folgende Fassung:
 „Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden.“
7. Die Anlage zu I/5 wird aufgehoben.
3. I/7
1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. einer Steuerstraftat oder einer anderen Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 Investitionszulagengesetz 1999, § 7 Investitionszulagengesetz 2005, § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz, § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz, § 29a Berlinförderungsgesetz 1990, § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind,“.
2. Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
1. In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn“ ersetzt.
2. Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:
 „– an das Finanzamt bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 Investitionszulagengesetz 1999, § 7 Investitionszulagengesetz 2005, § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
- § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz, § 29a Berlinförderungsgesetz 1990, § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind, (§§ 369, 370, 386 Abs. 1 AO, § 17 EGGVG).“
4. I/10
1. In der Überschrift wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. der Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,“.
3. In Absatz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe von Ziffer 76.0 bis 77.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBl. S. 618)“ durch die Wörter „nach Maßgabe der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ ersetzt.
4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Ausländerbehörde zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und sonstiger strafbarer Handlungen nach dem Aufenthaltsgesetz kann anstelle der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine Zurückschiebung, die Durchsetzung der Pflicht des Ausländers, den Teil des Bundesgebietes, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen, die Durchführung der Abschiebung oder, soweit zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich, die Festnahme und Beantragung der Haft in Betracht kommen (§ 87 Abs. 2 AufenthG).“
5. In der Anmerkung für Bayern wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 AVAuslG“ durch die Angabe „§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR)“ ersetzt.
5. I/12
1. In der Überschrift werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)“ ersetzt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 80 Abs. 3 TKG) und“ durch die Angabe „(§ 139 TKG),“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 80 Abs. 3 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG) und“ ersetzt.
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. aus dem Energiewirtschaftsgesetz – EnWG (§ 104 Abs. 1 EnWG)“.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.
6. III/2
- Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
- „Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben) für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis, das Finanzamt Homburg für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und St. Wendel. Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.“
2. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
- „In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz, das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen, das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III, das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Pirna, das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land, Zwickau-Stadt, das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“
7. III/5
- In Absatz 2 – erster Spiegelstrich – werden die Wörter „die Familiennamen“ durch die Wörter „die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen“ ersetzt.
8. IV/1
- Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
- „im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel, Saarpfalz und Merzig-Wadern ist jeweils der Landkreis Mitteilungsempfänger;“.
9. XI/2
- Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
- „Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben) für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis und das Finanzamt Homburg für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und St. Wendel. Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.“
2. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
- „In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an: das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz, das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III und Meißen, das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III, das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau und Pirna, das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land und Zwickau-Stadt, das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“
10. XII/3
- Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.
11. XII/4
- Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.
12. XIIa/1
1. In Absatz 3 wird nach der Nummer 1 folgender Halbsatz eingefügt:
- „ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:“.

2. Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO), wenn dem Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt wurde (§§ 21 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt., 22 Abs. 1 Satz 1 InsO);“.
3. In Absatz 3 Nr. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 240 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG)“.
13. XIIa/3
- Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.
14. XIIa/4
1. Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „zu richten an“ durch die Wörter „jeweils an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen zu richten“ ersetzt.
15. XIII/11
- Der Unterabschnitt wird aufgehoben.
16. XIII/13
- Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 (Auflistung der Vertragsstaaten) wird nach „Lettland“ eingefügt: „Litauen“.
2. Nach dem Eintrag „in **Lettland**“ wird eingefügt:
- „in **Litauen**
an „Ministry of Social Security and Labour“ (Sozial- und Arbeitsministerium), A. Vivilskio g. 11, Lt-03610 Vilnius, Litauen (Telefon: +370 5 2664 201, Telefax: +370 5 2664 209, E-Mail: post@socmin.lt);“.
17. XVII/1
1. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. Die Anmerkung wird wie folgt neu gefasst:
- „**Anmerkung:**
Die Allgemeine Verfügung (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:
- Baden-Württemberg**
durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15.01.2001 (Die Justiz 2001 S. 65), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10.11.2005 (Die Justiz 2005 S. 449);
- Bayern**
durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 02.01.2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23.11.2005 (Bayerisches Justizministerialblatt 2006 S. 3);
- Berlin**
durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Amtsblatt für Berlin 2001 S. 605), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 28.11.2005 (Amtsblatt für Berlin 2006 S. 70);
- Brandenburg**
durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 10.12.2005 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2006 S. 3);
- Bremen**
durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 02.01.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 25.11.2005 (Bremer Amtsblatt S. 1047);
- Hamburg**
durch Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 25.11.2005 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2005 S. 93);
- Hessen**
durch Runderlass vom 07.02.2001 (Justiz-Ministerialblatt für Hessen 2001 S. 166), geändert durch Runderlass vom 06.12.2005 (JMBl. 2006 S. 60);
- Mecklenburg-Vorpommern**
durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10.05.2001 (Amtsblatt für

Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 790), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 13.01.2006 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2006 S. 163);

Niedersachsen

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 02.01.2001 (Niedersächsische Rechtspflege 2001 S. 40), geändert durch Runderlass vom 01.12.2005 (Niedersächsische Rechtspflege 2006 S. 83);

Nordrhein-Westfalen

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und Runderlass des Innenministeriums vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), geändert durch Allgemeine Verfügung und Runderlass vom 08.11.2005 (JMBL NRW S. 265);

Rheinland-Pfalz

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001 S. 3), geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.12.2005 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2005 S. 243);

Saarland

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.04.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 29.12.2005 (Amtsblatt des Saarlands 2006 S. 120);

Sachsen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23.01.2001 (Sächsisches Amtsblatt 2001 S. 169), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15.12.2005 (Sächsisches Amtsblatt 2005 S. 1272);

Sachsen-Anhalt

durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001 S. 39), geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 24.11.2005 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005 S. 359);

Schleswig-Holstein

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20.02.2001 (Schleswig-Hol-

steinische Anzeigen 2001 S. 56), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Innenministeriums vom 29.11.2005 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2005 S. 408);

Thüringen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 05.04.2001 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20 2001 S. 1063 ff.), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 29.11./06.12.2005 (Justiz-Ministerialblatt für Thüringen 2006 S. 3)“.

18. XVII/7

1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erteilung einer Ausfertigung, einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des Erbscheins – auch – für einen anderen Zweck,“.

2. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Ausfertigung, die Ablichtung oder den Ausdruck beantragt oder auf die Akten Bezug genommen hat.“

19. XVIII/2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung für **Bayern** werden die Wörter „zuständige Bezirksfinanzdirektion“ durch die Wörter „örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.
2. In der Anmerkung für **Niedersachsen** wird nach dem Wort „das“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.

20. XVIII/5

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:

„In **Bayern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“

2. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“

21. XVIII/13

Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt neu gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

22. XVIII/15

Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt neu gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

23. XVIII/18

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

24. XVIII/19

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

25. XXI/1

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren einer Europäischen Gesellschaft (SE);“.

2. In Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ ein Komma und die Wörter „Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um eine Europäische Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.

3. Im Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Wörtern „des Vorstandes“ ein Komma und

die Wörter „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

4. Nach dem Unterabsatz „– zu a) bis c)“ wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.

3. Nach Buchstabe d – neu – wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“

3. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer“ ein Komma und die Wörter „an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001)“ eingefügt.

26. XXI/3

1. In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen“ die Wörter „sowie bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

2. Die fehlerhafte Halbklammer nach dem Wort „Interessenvereinigungen“ wird entfernt.

3. In Absatz 2 Nr. 1 Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Wörtern „des Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

27. XXI/5

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung für **Niedersachsen** wird das fehlerhafte Wort „**Niedersachsen**“ durch das Wort „**Niedersachsen**“ ersetzt.
2. In der Anmerkung für **Rheinland-Pfalz** wird die Hausnummer „8“ der Hölderlinstraße durch „1“ ersetzt.
3. Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Humboldtstraße 12
39112 Magdeburg.“

28. XXII/1

Die Anmerkung 1 für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz.“

29. XXIII/4

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. In den Anmerkungen 1 zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geändert in
„Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf“.
2. In den Anmerkungen 2 zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Bezeichnung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm von „Notarkammer Hamm“ geändert in „Westfälische Notarkammer“.

30.

Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„**Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe**“.

31.

Nach dem Unterabschnitt XXIII wird folgender neuer Unterabschnitt XXIV angefügt:

„**XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige des steuerberatenden Berufs**“

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige des steuerberatenden Berufs sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften.

2

Mitteilungen betreffend Angehörige
des steuerberatenden Berufs

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3

Einschränkung der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG),
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4

Mitteilungspflichtige Stellen,
Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Abs. 1 StBerG);
2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

32.

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Das Zitat „GrEstG“ wird in „GrESTG“ berichtigt.

Geschäftsübersichten der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 26. Juli 2006
(1440-I.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (JMBl. S. 212), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 13. September 1996 (JMBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Amtsgerichte übersenden die von ihnen zu erstellenden Geschäftsübersichten spätestens bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für das jeweils vorhergegangene Vierteljahr an das Landgericht.“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Das Brandenburgische Oberlandesgericht berichtet dem Ministerium der Justiz bis zum 10. Februar eines jeden Jahres über die Auswertung.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 2006

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Reitz

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 4. Juli 2006

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Strausberg in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Strausberg
Kennziffer: 20

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu berichten.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 24. Juli 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

– **Erika Wenthin**, Dienstausweis-Nr. **141 665**, ausgestellt am 10.09.2002 durch die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam, gültig bis 09.09.2005.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.